

Satzung der „Chemnitzer Sport-Community 2010 e.V.“ (CSC-2010)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.02.2010 gegründete Verein führt den Namen „**Chemnitzer Sport-Community 2010**“ (**CSC-2010**) und hat seinen Sitz in Chemnitz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen, im Sächsischen Turnverband sowie im Stadtsportbund Chemnitz an, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Entwicklung und Unterstützung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Breitensport und im Leistungssport
 - b) die Gewinnung und den Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern
2. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Präsident. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 - Mitgliedschaft

Es sind verschiedene Mitgliedsarten möglich:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Wettkampfsportler Trampolinturnen
- c) Übungsleiter / Trainer / Vorstand
- d) Förderer
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passive Mitglieder

§ 4 - Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Regelungen über den Austritt von Mitgliedern werden gesondert in der Beitragsordnung geregelt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand des Vereins einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereines besonders unterstützen. Die Aufnahme erfolgt analog den ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 - Rechte und Pflichten

1. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht:
 - a) mit Vollendung des 16. Lebensjahres den Vorstand zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt zu werden.
 - b) die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen entsprechend den geltenden Vereinbarungen sachgemäß zu nutzen
 - c) im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) an den Vorstand Vorschläge, Fragen und Eingaben zu richten
2. Jedes natürliche Mitglied hat die Pflicht:
 - a) sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich aufzutreten sowie durch vorbildliches Verhalten den Verein würdig zu vertreten
 - b) mit Vereinseigentum, Sportstätten und Sportgeräten pfleglich umzugehen

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Satzung und die Ordnungen des Vereines einzuhalten und für die Verwirklichung der gefassten Beschlüsse einzutreten
 - b) regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu entrichten
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§ 7 - Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich per Post oder E-Mail zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

§ 8 - Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - i) Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle fünf Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Sie kann auch schriftlich vom Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern
 - b) wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen
4. Die Information über die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder durch die auf dem Aufnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse.
5. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied erfolgen. Die Anträge müssen schriftlich bis spätestens drei Wochen, bei Satzungs- und Ordnungsänderungen sechs Wochen, vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet wird.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Seine Mitglieder sind allein vertretungsberechtigt sowie einzeln konto- und unterschriftsberechtigt.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes erstreckt sich auf unbestimmte Zeit.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann vom Vorstand ein Mitglied kooptiert werden oder ein anderes Vorstandsmitglied das frei gewordene Amt übernehmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt dann die Kooptierung bzw. die Ersatzwahl.
6. Der Vorstand wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung für das jeweilige Kalenderjahr.
8. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Vorstandssitzung und Vereinsausschusssitzung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

§ 11 - Mitarbeiter

Der Verein kann auch bezahlte Mitarbeiter verpflichten. Diese können vom Verein angestellt werden, einen Werkvertrag erhalten oder auf Honorarbasis entlohnt werden.

§ 12 - Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 - Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Für Schäden die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, gelten die Vorschriften des Zivilrechts.
4. Schadenersatzansprüche richten sich gegen den Verein. Handeln Vorstandsmitglieder in Überschreitung ihrer Befugnisse, sind sie dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 14 - Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliedsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.02.2010 beschlossen und am 05.03.2010 geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	geb. am	Beruf	Anschrift			eigenhändige Unterschrift
1	Burkhardt	Thomas	19.04.1978	Selbstständig	Wilhelm-Firl-Straße 21	9122	Chemnitz	
2	Burkhardt	Armin	27.01.1951	Angestellter	Wilhelm-Firl-Straße 21	09122	Chemnitz	
3	Oehme	Dirk	01.11.1969	Angestellter	Kaulbachstraße 36	09126	Chemnitz	
4	Ressel	Carola	18.03.1974	Angestellte	Ulmenhof 10	09117	Chemnitz	
5	Zwingenberger	André	11.09.1986	Auszubildender	Reichenhainer Str. 28	09126	Chemnitz	
6	Thurow	Anja	22.04.1986	Studentin	Ahornhof 3	09387	Jahnsdorf	
7	Biel	Meike	05.09.1987	Studentin	Fürstenstr. 30	09130	Chemnitz	